

von Trient¹⁾ ausgeschlossen wissen will. Das Konzil bestimmt nämlich die nicht zu behandelnden Fragen noch etwas genauer durch den Zusatz: „difficiliores ac subtiliores quaestiones, quaeque ad aedificationem non faciunt et ex quibus plerumque nulla fit pietatis accessio“; wie wir aber bereits erklärten, kann die Armenseelenanrufung für manche ein recht nützlicher Ansporn zum Gebet sein; subtil sodann ist der Sinn dieser Lehrmeinung nicht, sondern sehr einfach und auch dem gläubigen Volk leicht verständlich; und als theologische Begründung wird heutzutage der Hinweis auf die weitverbreitete, von der Kirche gebuldete Praxis genügen, was wiederum ohne Schwierigkeit geschehen und verstanden werden kann.

Desgleichen dürfte beim gegenwärtigen Stand der Frage auf die Armenseelenanrufung die Warnung des heiligen Franz Xaver nicht mehr passen: „Dem Volk tragen Sie mir sichere und klare Lehren vor . . .; hüten Sie sich, gewagte Behauptungen aufzustellen, worüber die Theologen nicht einig sind.“²⁾ Die Erlaubtheit der Armenseelenanrufung wird ja heutzutage von den Theologen fast einmütig zugegeben.

Der Theologe kann die der Armenseelenanrufung zugrunde liegenden Lehren in wissenschaftlicher Kontroverse angreifen. In der praktischen Seelsorge aber darf kein Priester oder Theologe, sei es in öffentlicher Predigt oder im Unterricht oder auch nur privatim, gegen die Gewohnheit der Gläubigen, die armen Seelen anzurufen, vorgehen und eine in der Kirche so weit verbreitete und von der Kirche gebuldete Uebung der Frömmigkeit als unzulässig verurteilen. Wohl aber darf und soll man gegen Missverständnisse und Missbräuche, die sich hier wie überall einschleichen können, auftreten und die Gläubigen eines besseren belehren.

Pastoral-Fälle.

I. (Gartenarbeit und Sonntagsheiligung.) In der Großstadt haben viele ein Stückchen Garten, das sie nur am Sonntag bearbeiten können. An den Wochentagen, wenn die Leute von der Arbeit kommen, ist es schon zu spät. Ein wenig Gartenarbeit ist aber für viele Großstädter die liebste Erholung; oftmals auch wegen der Erleichterung der Haushaltungsorgeln sehr erwünscht. Anderseits handelt es sich hier doch unzweifelhaft um knechtliche Arbeiten. Man kann nicht sagen, wie es manche Seelsorger belieben: „Lasst doch den Leuten das bisschen Graben.“ Es handelt sich hier nicht um „ein bisschen“. Die Leute fahren früh morgens, oft schon Samstag nachmittags hinaus und arbeiten im Garten regelrecht wie ein Gärtner stundenlang, oft den ganzen Tag hindurch. Die

¹⁾ Sess. 25, decretum de purgatorio (Denz. Bannw. 983)

²⁾ Zitiert von Dr Ernst im „Katholit“ I. c. 325.

allermeisten halten das Arbeiten im Garten für erlaubt, weil es eine Erholung sei; oder weil es der Gesundheit dienlich sei. Mit Vorliebe wird auch auf den Sport hingewiesen. Wenn es den Sportsleuten erlaubt ist, am Sonntag die größten Anstrengungen zu machen, warum sollte es da uns verboten sein, diese viel stillere Sonntagsfreude zu genießen? — Ein tüchtiger Pfarrer schlug vor, kleinere Gartenarbeiten solle man den Leuten gestatten. Als kleinere Arbeiten könne man die betrachten, bei denen die Leute ihre Sonntagskleidung anbehalten. Das ist jedoch keine Lösung. Tatsächlich legen die Leute durchwegs ihre Arbeitskleidung an und schaffen im Schweiße ihres Angesichts. Die Tatsache, daß verhältnismäßig wenig Katholiken in dieser Beziehung eine Frage an den Priester stellen, darf nicht über den Umfang des Nebels täuschen. Ja gerade diese Seltenheit der Frage bei der offenkundigen Entheiligung des Sonntags, die eben schon als selbstverständlich betrachtet wird, erscheint als ein bedenkliches Zeichen der Zeit. Wie soll sich der Priester zu dieser Frage der sonntäglichen Gartenarbeit stellen?

Wir sehen an dieser Stelle ab von der Frage, wo der tiefste Ursprung des Gebotes der Sonntagsheiligung zu suchen sei; ob und inwieweit dieses Gebot bereits im Naturrecht begründet oder bloß als positives Gesetz zu betrachten sei. Für die sittliche Beurteilung der Sonntagsentheiligung ist diese Frage zunächst von wenig Belang. Tatsache ist, daß im Christentum wie in allen Offenbarungsreligionen die Pflicht, einen Tag der Woche der Verehrung Gottes besonders zu weihen, von Anfang an als feststehend angenommen worden. Das Gebot der Sonntagsheiligung in seiner negativen Form, insofern es eine Enthaltung von gewissen Berrichtungen verlangt, hat das Christentum zugleich mit dem Dekalog von der Kirche des Alten Bundes übernommen. Daneben hat sich innerhalb der katholischen Kirche schon seit den ältesten Zeiten eine weitere Form der Sonntagsheiligung herausgebildet als Gegenstand eines affirmativen Gebotes, nämlich die Anhörung der heiligen Messe. Wie in so manchen anderen Fällen sehen wir auch dieses Gesetz der Sonntagsmesse zunächst als bindende Gewohnheit sich aus den Tiefen der christlichen Volksseele heraus entwickeln, um erst später von der obersten Autorität auch als ausdrückliches Gesetz aufgestellt zu werden. Im can. 1248 des neuen Röder hat dieses Doppelgebot der Sonntagsheiligung eine kurze und prägnante Formulierung gefunden.

Hier bei der Erörterung unseres Falles kommt zunächst nur das negative Gebot in Frage, das Verbot gewisser Berrichtungen an Sonn- und Feiertagen. Inwieweit dabei auch das Gebot der Sonntagsmesse berührt wird, soll es im Laufe der Erörterung seine Berücksichtigung finden. Als allgemein bekannt wird die Terminologie vorausgesetzt, die in jedem Handbuch der Moral zu finden ist, die Unterscheidung zwischen *opera servilia*, *liberalia* und *communia* und außerdem *opera forensia*. Als ebenso bekannt darf der Satz gelten bezüglich der Sonntagsheiligung: Erlaubt sind an Sonntagen im allgemeinen alle *opera liberalia* und *communia*, als verboten sind im allgemeinen anzusehen die *opera servilia*.

und forensia (vgl. can. 1248). Zur Klärung des vorgelegten Falles sei hier nur näher eingegangen auf jene Berichtungen, die unter den Begriff „opera servilia“, knechtliche Arbeiten, zusammengefaßt werden. Knechtliche Arbeiten werden gewöhnlich näher umschrieben als solche Arbeiten, die vorwiegend mit körperlichen Kräften verrichtet werden und mehr auf materielle Zwecke gerichtet sind. Im Gegensatz dazu die opera liberalia (von manchen, offenbar zu eng gefaßt, mit „freien Künsten“ wiedergegeben), Arbeiten, die der Hauptzweck nach mit den Kräften des Geistes verrichtet werden zu mehr seelisch-geistigen Zwecken. In allen Handbüchern finden wir eine Menge von Beispielen namhaft gemacht für die eine wie für die andere Art der genannten Berichtungen. Diese zahlreichen Beispiele illustrieren zwar ganz schön den Begriff, den man mit dem Terminus verbindet. Aber eine noch so umfangreiche Aufzählung von Beispielen vermag nicht die vielfachen Zweifel zu beseitigen, die dem in der Seelsorge stehenden Geistlichen oft kommen: ist diese oder jene Beschäftigung zu den knechtlichen Arbeiten zu rechnen oder zu den geistigen? Oder wenn nicht zu den geistigen, gehört sie vielleicht zu den opera communia und kann auf diesen Titel hin gestattet werden? Um eine derartige Feststellung zu ermöglichen, bedarf es gewisser Kriterien, die die verbotenen Arbeiten von den erlaubten unterscheiden. Gibt es tatsächlich solche Unterscheidungsmerkmale?

Manche Leute sind rasch fertig, indem sie sagen: Arbeiten, die mit großer Anstrengung oder Ermüdung verbunden sind, haben als verboten zu gelten; alle übrigen als erlaubt. Das ist eine durchaus irrite Annahme, wie schon die einfachste Überlegung zeigt. Es gibt nicht wenige Berichtungen, die eine große Ermüdung nach sich ziehen und trotzdem auch vom strengsten Richter als erlaubt bezeichnet werden müssen. Es sei nur hingewiesen auf gewisse Bewegungsspiele, auf Fußwanderungen, Bergbesteigungen oder sportliche Leistungen. Ganz zu schweigen von den geistigen Arbeiten, die doch auch mit Anstrengung verbunden sind und unter Umständen sogar mit größerer Ermüdung als schwere körperliche Arbeiten. Auf der anderen Seite gibt es so manche Beschäftigung, die mit wenig oder fast gar keiner merklichen Ermüdung verbunden ist und doch allgemein als knechtliche Arbeit betrachtet wird, z. B. Nähen, Flechten, Kunstblumen machen. — Nicht weniger fehl gehen jene, die im äußeren Zweck der Arbeit ein entscheidendes Kriterium finden wollen, nämlich unentgeltliche Leistungen für erlaubt, bezahlte Arbeiten für verboten erklären. Ein völlig irriges Kriterium. Die Absicht des Handelnden bestimmt zwar öfter die Natur der Handlung, aber nur dann, wenn das Werk aus sich noch unbestimmt ist und erst durch die richtunggebende Absicht des Subjekts seine Bestimmung bekommt. Wo aber eine Handlung von Natur aus schon bestimmt ist, da ist die Absicht nicht mehr entscheidend für die Natur der Handlung. Bei der Feststellung nun, ob ein Werk als knechtliche Arbeit zu betrachten sei oder nicht, ist die Absicht des Handelnden im allgemeinen nicht entscheidend. Denn als knechtliche Arbeiten gelten jene, die hauptsächlich mit körperlichen Kräften

verrichtet werden und ihrer Natur nach vorwiegend materiellen Zwecken dienen; von der Absicht des Handelnden ist da keine Rede. Eine Arbeit, die an sich zu den erlaubten gerechnet wird, ist auch dann nicht als verboten anzusehen, wenn sie für Entgelt verrichtet wird. Und umgekehrt, Arbeiten, die an sich zu den verbotenen zählen, werden nicht dadurch erlaubt, daß sie unentgeltlich verrichtet werden. Sonst kämen wir zu der ganz unhaltbaren Auffstellung, daß alle Arbeiten, die beispielsweise der Bauer auf seiner eigenen Wirtschaft verrichtet, als erlaubt betrachtet werden müssen. — Auch die Dauer der Sonntagsarbeit ist kein entscheidendes Kriterium. Irrig wäre es zu sagen: durch kürzere Zeit arbeiten ist gestattet, nur längere Arbeitsdauer begründet eine Übertretung der Sonntagspflicht. Die Länge der Arbeitszeit ändert durchaus nichts an der Natur der Arbeit. Vielmehr sind Beschäftigungen, die an und für sich am Sonntag unerlaubt sind, auch dann unerlaubt, wenn sie nur durch kurze Zeit gezeigt werden. Selbstverständlich ist die Größe der Sünde verschieden je nach der Dauer der verbotenen Arbeit; entsprechend auch die Wichtigkeit des erforderlichen Entschuldigungsgrundes, um derartige Arbeiten tun zu dürfen, eine verschiedene, je nach der Länge der Arbeitszeit. Anderseits werden Arbeiten, die an sich nicht durch das Gebot der Sonntagsheiligung verboten sind, auch dann nicht sündhaft, wenn sie durch längere Zeit, selbst den ganzen Tag, verrichtet werden, soweit nicht andere Pflichten (z. B. der Sonntagsmesse) dabei in Frage kommen.

Was bleibt noch übrig? Wo sind die richtigen Kriterien zu suchen, die uns den Unterschied bezeichnen zwischen erlaubten und verbotenen Arbeiten? Ein erstes Unterscheidungsmerkmal haben wir bereits kennen gelernt bei der Begriffsbestimmung der knechtlichen Arbeit: in der Natur des Werkes selber. Arbeiten, die vorzüglich mit den Kräften des Körpers verrichtet werden und materieller Zwecken dienen, sind als knechtliche Arbeiten zu betrachten und deshalb verboten. Arbeiten dagegen, die mehr mit den Kräften des Geistes verrichtet werden für vorwiegend geistige Zwecke, sind als opera liberalia nicht verboten. Das ist das erste Kriterium; aber noch lange nicht das wichtigste. Vielmehr wird uns dieses Kriterium oft genug im Stiche lassen; vor allem, wo es sich um die weitere Abgrenzung der opera servilia von den opera communia handelt. Mit jener veralteten Begriffsbestimmung ist uns nichts gedient: opera servilia, die gewöhnlich von der dienenden Klasse (den servi von ehedem) verrichtet werden; opera liberalia, die mehr von den liberi, den „Freien“, und opera communia, die von beiden Menschenklassen verrichtet zu werden pflegen. Das sind historische Reminiszenzen aus einer uns längst fremd gewordenen Wirtschaftsperiode, die uns bestenfalls dazu dienen können, die Entstehung dieser Terminologie zu erklären. Es bleibt der Moral nichts übrig, als auch in diesem Falle wie so oft auf jenes Kriterium zu greifen, daß im alten wie im neuen Rechte anerkannt und im can. 29 des Codex juris neuerlich approbiert worden: „Consuetudo est optima legum interpres.“ Die allgemeine Auffassung des christlichen Volkes

ist gerade bei diesem Gesetze der Sonntagsheiligung das einfachste und sicherste und darum auch das wichtigste Kriterium. Wir sagen: gerade bei diesem Gesetze. Hier sei nur erinnert an die Art und Weise, wie die nähere Form der Sonntagsheiligung in den Kodex des christlichen Sitten-gesetzes gekommen ist: nicht wie im Alten Bunde durch peinlich genaue kastuistische Bestimmungen von Seite der obersten Autorität, sondern aus dem christlichen Leben heraus hat sich das Gesetz in seinen Einzelheiten entwickelt. Gerade bei solchen Gesetzen aber ist die anerkannte Gewohnheit oder allgemeine Auffassung vor allem maßgebend für die Interpretation des Gesetzes.

Das Gesagte auf den vorgelegten Fall anwendend, müssen wir ohneweiters feststellen, daß es sich da zweifellos um knechtliche Arbeiten handelt. Das gilt von Gartenarbeiten jeglicher Art. Mögen es auch nur leichte Arbeiten sein, die an sich gar nicht ermüdend sind, oder Arbeiten, die einer im Sonntagsrock verrichten kann, wie gießen, ausreißen des Unkrauts, anbinden von Ranken u. ä. Daß auch eine nur kurze Arbeitsdauer eine derartige Verrichtung nicht erlaubt macht, geht aus den obigen Erörterungen ebenfalls hervor. Ebenso wenig sind wir berechtigt, diese Gartenarbeiten etwa deshalb für erlaubt zu halten, weil sie nicht für Lohn oder Bezahlung verrichtet werden.

Doch damit ist die Frage noch lange nicht gelöst. Untersuchen wir sie erst noch von der anderen Seite und sehen wir zu, ob wir auch dann noch mit einem stahlharten „non licet“ vor unser christliches Volk hintreten müssen. Das Gebot der Sonntagsheiligung ist, wenigstens in seiner konkreten Form, ein positives Gesetz. Ein positives Gesetz läßt aber seiner Natur nach Ausnahmen zu oder Entschuldigungsgründe. Dasselbe gilt auch vom Gesetz der Sonntagsheiligung. Wir sprechen hier nicht weiter von dem irrgen Gewissen, das selbstverständlich bei der Prüfung des Einzelfalles häufig genug das Urteil bestimmen wird. Mit Rücksicht auf die vielfach unsichere Rechtslage bezüglich dieses Gebotes wie auch auf die weit verbreitete laxere Auffassung werden wir zugestehen müssen, daß dieser Gewissensirrtum in vielen Fällen durchaus unverschuldet sein wird. Doch davon sprechen wir hier nicht weiter. Unsere gegenwärtige Untersuchung soll der objektiven Rechtslage gelten und uns dazu führen, die objektive Sittlichkeit der in Frage stehenden Sonntagsarbeit zu beurteilen. Da diese Untersuchung keine erschöpfende Abhandlung über die Sonntagsheiligung überhaupt sein soll, so sehen wir ferner ab von jenen Entschuldigungsgründen, die bei Gartenarbeiten im allgemeinen nicht in Frage kommen werden, nämlich Interessen des Kultes und Pflichten der Nächstenliebe. Zu berücksichtigen bleiben noch zwei der gewöhnlichen Entschuldigungsgründe, wie sie von allen Moralisten namhaft gemacht werden: Notwendigkeit der Arbeit und rechtskräftige Gewohnheit.

Von welcher Bedeutung die Gewohnheit oder allgemeine Auffassung für die Interpretation gerade des Gesetzes der Sonntagsheiligung ist, das haben wir oben angedeutet. Es fragt sich also, ob eine solche rechts-

kräftige Gewohnheit oder die allgemeine Auffassung unter einem größeren Teil des christlichen Volkes zugunsten der Erlaubtheit jener Arbeiten spricht. Die Antwort dürfte wohl glattweg verneinend sein. Die Tatsache, daß die Stadtbewohner vielfach sich mit Gartenarbeit befassen, ist erst eine Erscheinung der Kriegszeit und fast noch mehr der Nachkriegszeit. Wenn auch in früheren Zeiten solche Fälle zuweilen vorgekommen, so traten sie doch höchstens sporadisch auf, so daß von einer allgemeinen Gewohnheit nirgends die Rede sein konnte. Aber auch für unsere gegenwärtigen Verhältnisse kann eine rechtstkräftige Gewohnheit nicht in Frage kommen. Wenn wir selbst davon absehen, daß die Zeit zur Bildung einer legitimen Gewohnheit zu kurz gewesen, müssen wir feststellen, daß von einer allgemeinen Auffassung in diesem Sinne auch nicht von ferne die Rede sein kann. Nicht wenige Christen nehmen Anstoß an der regelmäßigen Beeinträchtigung der Sonntagsheiligung durch die Gartenarbeiten der anderen. Und diese anderen, wenn wir sie fragen, wie sie ihre Sonntagsarbeit rechtfertigen, berufen sie sich etwa auf die allgemeine Auffassung im christlichen Volke? Keineswegs! Ihre Entschuldigung lautet gewöhnlich: „An Wochentagen habe ich keine Zeit, also muß ich diese Arbeit am Sonntag machen.“

Diese allgemein gebrauchte Entschuldigung bedarf der weiteren Prüfung. Man beruft sich da auf jenen Titel, den die Moral unter dem Namen „Notwendigkeit“ als Entschuldigungsgrund für Sonntagsarbeit gelten läßt. Arbeiten, die an Sonn- und Feiertagen allgemein notwendig sind, werden von allen Theologen als erlaubt bezeichnet. Daselbe gilt von Arbeiten, die im Einzelfalle durch einen besonderen Umstand notwendig werden. Dabei braucht nicht einmal eine strikte Notwendigkeit vorzuliegen; schon ein mehr oder weniger großer Nachteil, der sonst zu befürchten wäre, entschuldigt von der Sünde. Selbstverständlich muß hier wie in ähnlichen Fällen der Entschuldigungsgrund im richtigen Verhältnis stehen zu der Wichtigkeit des Gesetzes. Je höher ein Gebot ist, desto bedeutender muß auch der Grund sein, der davon entschuldigen soll. Auf unseren Gegenstand angewendet: je mehr eine Arbeit im Widerspruch steht mit der Heiligkeit des Tages, desto größere Notwendigkeit muß vorliegen, um die Erlaubtheit der Arbeit zu rechtfertigen. Auch die Länge der Arbeitszeit ist dabei zu berücksichtigen. Wenn für eine nur kurze Zeit beanspruchende Beschäftigung ein geringerer Grund entschuldigend sein wird, muß dagegen für eine längere Sonntagsarbeit auch ein entsprechend wichtigerer Grund verlangt werden. Nun und die Notwendigkeit der in Rede stehenden Gartenarbeit? — Wer auch nur eine Ahnung hat von der wirtschaftlichen Lage weiter Bevölkerungsschichten, besonders der Mittelstaaten in der letzten Zeit des Krieges und nach dem Zusammenbrüche, namentlich was die größeren Städte und Industriebezirke angeht, der wird sich nicht einen Augenblick besinnen, die Wichtigkeit, ja schlechthin die Notwendigkeit solcher kleiner Gärten („Schrebergärten“) und damit auch der Gartenarbeit für jene Volkschichten zuzugeben. Mag sein, daß es Leute gegeben hat und noch

gibt, die es nicht nötig hätten, die ihren Garten aus anderen Gründen bebauen, wie etwa aus Gewinnsucht, indem sie den Berufsgärtner Konkurrenz machen. Aber die große Menge der Schrebergärtner ist durch die bittere Not auf diesen Ausweg gewiesen worden; und nur von diesen soll hier die Rede sein. Eine andere ist allerdings die Frage, ob damit auch schon die Notwendigkeit einer sonntäglichen Arbeit im Schrebergarten gegeben ist. Die Antwort liegt auf der Hand: wo während der Woche keine Möglichkeit besteht, die nötigen Gartenarbeiten zu verrichten, dort zwingt eben die Notwendigkeit, sie am Sonntag zu verrichten. Daß allerdings eine solche Notwendigkeit auch gegenwärtig, bei der achtstündigen Arbeitszeit, noch regelmäßig vorliegen wird, das möchten wir nicht ohne weiteres behaupten. Da heißt es eben, jeden einzelnen Fall individuell entscheiden. Zu verschiedenartig sind die Umstände, die trotz des Achtstundentages eine Besorgung der nötigen Gartenarbeit während der Woche unmöglich machen können. Bei dem einen kann die Berufssarbeit so ermüdend sein, daß ihm nach einer (voll ausgenützten!) achtstündigen Arbeitszeit die Berrichtung weiterer Arbeiten geradezu unmöglich wird. Bei dem anderen mag die Entfernung von der Wohnung zur Arbeitsstätte oder auch zum Schrebergarten eine derart große sein, daß an den Arbeitstagen ein Betreuen des Gartens fast ausgeschlossen ist. So müssen wir abschließend sagen: wo für eine Familie die Bebauung eines Schrebergartens zur Überwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten notwendig scheint, da sind die erforderlichen Gartenarbeiten an und für sich gestattet, so weit sie nicht unter der Woche verrichtet werden können.

Noch sind aber zwei Einschränkungen zu machen. Die eine betrifft die gebotene Sonntagsmesse. Diese darf natürlich nicht unterlassen werden, wenn nicht ein entsprechend wichtiger Grund auch davon entschuldigt. Die andere Einschränkung wird geboten durch die Rücksicht auf das leicht mögliche Aergernis. Zwar vielerorts findet kaum jemand etwas bei diesen sonntäglichen Gartenarbeiten, weil sie, wenn auch öfter mit irriger Begründung, als erlaubt betrachtet werden. Wohl aber müßte es leicht Aergernis erregen, wenn einer zur Zeit des Gottesdienstes arbeitet oder aber offenkundig unnötige Arbeiten verrichtet.

Aber man beruft sich darauf, daß solche Arbeiten die beste Erholung für die Großstädter und der Gesundheit höchst dienlich seien. Indessen die allgemeine Auffassung unter den Theologen wie unter dem religiös noch interessierten Volke hat immer dahin gelautet, daß bloße Erholung die an sich verbotenen Arbeiten noch nicht erlaubt macht. Gewiß darf und soll der Sonntag auch der Erholung des natürlichen Menschen dienen. Aber das ist nicht der erste und höchste Zweck der Sonntagsheiligung. Erster und oberster Zweck der Sonntagsruhe ist Gottesdienst, Verehrung Gottes; deshalb der Verzicht auf die bloß dem Niedrigen, Matriellen dienenden Beschäftigungen. Wenn mit diesem gebotenen Verzicht zugleich eine Erholung und Abspannung der physischen Kräfte verbunden ist, dann ist das gewiß auch von Gott intendiert als sekundärer Zweck.

Aber es wäre offenkundig eine Verfehrung der rechten Ordnung, wollte einer jene materiellen Beschäftigungen, die wegen des primären Zweckes der Sonntagsruhe verboten sind, als durch den sekundären Zweck erlaubt erklären. Ueberdies stehen zur Erholung eine solche Auswahl anderer Mittel zur Verfügung, daß von einer Notwendigkeit derartiger knechtlicher Arbeiten zur Erholung nicht wohl gesprochen werden kann. (Uebrigens geben die Moralisten zu, daß unter besonderen Umständen auch leichtere Arbeiten zur bloßen Erholung oder Berstreuung gestattet werden können, wie etwa wenn sonst tatsächlich kein passendes Mittel zur Erholung zur Verfügung stünde.) — Die Berufung auf gewisse sportliche Leistungen ist ebenfalls nicht am Platze. Gewiß sind manche sportliche Unternehmungen mit großem körperlichen Kraftaufwand verbunden, z. B. der Rudersport. Jedoch hier müssen wir auf jenes Kriterium verweisen, das wir das wichtigste und entscheidendste genannt, die allgemeine Auffassung. Diese aber betrachtet solche sportliche Leistungen nicht als knechtliche Arbeiten. Dabei möchten wir keineswegs leugnen, daß ein übermäßiger Sportbetrieb durchaus nicht im Einklang steht mit der christlichen Sonntagsheiligung, wie auch daß gewisse lärmende Sportveranstaltungen geradezu eine Entweihung des heiligen Tages bedeuten.

Sache des Seelsorgers und Beichtvaters wird es sein, hinzuarbeiten auf die Durchführung der christlichen Grundsätze auch in Bezug auf diese Sache. Wo und so lange die wirtschaftliche Not die Leute zwingt, gewisse Arbeiten am Sonntag u. verrichten, kann es ihnen niemand wehren. Vielmehr soll der Priester die richtigen Grundsätze offen und deutlich auseinandersezzen, damit einerseits nicht manche sonst gewissenhafte Christen infolge eines irrgen Gewissens sündigen, wo an sich keine Sünde vorläge und damit anderseits nicht andere Leute Anstoß nehmen an einer scheinbaren Sonntagsentheiligung, die durch die Umstände entschuldigt ist von Sünde. Wohl aber soll der Priester von der Kanzel und im Beichtstuhl mit Ernst und Entschiedenheit dahin wirken, daß nicht mehr und nicht länger gearbeitet wird, als die Notwendigkeit erfordert, daß vor allem nicht während der Zeit des Gottesdienstes gearbeitet und die Pflicht der Sonntagsmesse selber ganz außeracht gelassen wird.

St. Gabriel.

F. Böhm S. V. D

II. (Kann ein Beichtvater einer weiblichen religiösen Genossenschaft auf Grund seiner Anstellung als Beichtvater als der Kirche der Genossenschaft adskribiert betrachtet werden?) An einem englischen Institut ist ein Kaplan ständig angestellt als Beichtvater der Klosterfrauen und Katechet der Kinder. Er erhält nebst Quartier und Kost vom Institut seinen Gehalt. Benefizium bezieht er keines. Es sind zwar viele Stiftmessen, welche bisher der Kaplan persolvierte, jetzt aber an das Ordinariat eingefendet werden, so daß der Kaplan frei ist.

Der Kaplan fragt:

1. Ob er in dieser Stellung als ein der Institutskirche adskribierter Priester gelten kann?